

Verfassung der Bundesrepublik Deutschland

Änderungen gegenüber dem Grundgesetz im Entwurf der Verfassungswerkstatt
Stand 12. September 2008

Präambel ¹

Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt heute am 23. Mai 2009 - dem sechzigsten Jahrestag des Inkrafttretens des Grundgesetzes - diese Verfassung gegeben.

Art 2

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) 1Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. 2Die Freiheit der Person ist unverletzlich. 3In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

(3) Jeder Mensch hat das Recht, Zeitpunkt und Art der Beendigung seines Lebens selbst zu bestimmen. ²

Art 4

(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet **soweit im Zusammenhang mit der Religionsausübung weder Menschen noch Tiere gequält, verletzt, verstümmelt oder getötet werden.** ³

(3) 1Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. 2Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Art 6

(1) Die Familie steht unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung. ⁴

(2) 1Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. 2Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

(4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.

(5) Den **nichtehelichen** ⁵ Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Art 12

(1) 1Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. 2Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.

(2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.

(3) Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.

(4) Von Erwerbsfähigen, die keinen Beruf ausüben und an keiner Ausbildung teilnehmen, wird erwartet, dass sie sich in einer dem Gemeinwohl dienenden Weise einsetzen.⁶

Artikel 20b

Der Staat hat in seinem Handeln das Prinzip der Nachhaltigkeit zu beachten und die Interessen künftiger Generationen zu schützen.⁷

Art 33

(1) Jeder Deutsche hat in jedem Lande die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.

(2) Jeder Deutsche hat nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte.

(3) 1Der Genuß bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte, die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sowie die im öffentlichen Dienste erworbenen Rechte sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis. 2Niemandem darf aus seiner Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem Bekenntnisse oder einer Weltanschauung ein Nachteil erwachsen.

(4) Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse ist als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen.

(5) Die Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die dem Funktionsvorbehalt des Absatzes 4 unterfallen, sind in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf Zeit zu berufen. Die Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis, Rechte und Pflichten der Beamten, ihre Besoldung sowie ihre Versorgung sind gesetzlich zu regeln.⁸

Art 37a⁹

(1) Bund und Länder können durch Staatsvertrag die gemeinsame Erledigung der ihnen obliegenden Aufgaben beschließen. Der Staatsvertrag kann vorsehen, dass die beteiligten Gebietskörperschaften die Zusammenarbeit durch allgemeine Verwaltungsvorschriften ausgestalten. Hierfür kann das Mehrheitsprinzip vereinbart werden.

(2) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften i.S.d. Abs. 1 können insbesondere für die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern, gerade auch mit Hilfe der elektronischen Kommunikation, einheitliche technische und prozessuale Standards vorsehen.

(3) Vereinbarungen, die auch die Organe der Gesetzgebung betreffen, bedürfen der Zustimmung der betroffenen Organe. Sie sind im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen.

(4) Das Nähere wird durch Bundesgesetz geregelt, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Art 37b¹⁰

(1) Der Bund und die Länder können zur Erledigung ihnen obliegender öffentlicher Aufgaben oder von Teilen dieser Aufgaben einen Verwaltungsverband gründen. Der Verwaltungsverband ist Körperschaft des Öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Die Gründung erfolgt durch Staatsvertrag der Beteiligten. Die Verantwortlichkeit der beteiligten Gebietskörperschaften für ihre öffentlichen Aufgaben bleibt unberührt. Gemeinden und Kreise können dem Verwaltungsverband beitreten.

(2) Das Nähere regelt ein Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates.

Art 38

(1) Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. **Sie sind Vertreter ihrer politischen Parteien und Gruppierungen.**¹¹

(2) Wahlberechtigt ist, wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat; wählbar ist, wer das Alter erreicht hat, mit dem die Volljährigkeit eintritt.

(3) Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz.

Art 54¹²

(1) **Der Bundespräsident wird vom Deutschen Volk in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Wählbar ist jeder Deutsche, der das vierzigste Lebensjahr vollendet und das dreiundsechzigste noch nicht vollendet hat. Erreicht in einem ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die Hälfte der abgegebenen Stimmen, findet unter den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenanteilen ein zweiter Wahlgang statt.**

(2) **Die Amtszeit des Bundespräsidenten dauert sieben Jahre. Wiederwahl ist zulässig.**

(3) **Vor Ablauf der Amtszeit kann der Bundespräsident nach Zustandekommen eines Volksbegehrens oder auf Antrag von zwei Dritteln der Abgeordneten des Bundestages durch Volksentscheid abgesetzt werden. Die Absetzung erfolgt, wenn sich hierfür zwei Drittel der an der Abstimmung beteiligten Bürger aussprechen. Die Neuwahl des Bundespräsidenten ist unverzüglich einzuleiten.**

Art 55

(1) Der Bundespräsident darf weder der Regierung noch einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes, **noch einer politischen Partei oder Gruppierung**¹³ angehören.

(2) Der Bundespräsident darf kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung noch dem Aufsichtsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören.

Art 58

1 Anordnungen und Verfügungen des Bundespräsidenten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung durch den Bundeskanzler oder durch den zuständigen Bundesminister. 2 Dies gilt nicht für die Ernennung und Entlassung des Bundeskanzlers, die Auflösung des Bundestages gemäß Artikel 63 und das Ersuchen gemäß Artikel 69 Abs. 3 **und die Anordnung von Volksentscheiden**¹⁴.

Art 59

(1) 1 Der Bundespräsident vertritt den Bund völkerrechtlich. 2 Er schließt im Namen des Bundes die Verträge mit auswärtigen Staaten. 3 Er beglaubigt und empfängt die Gesandten.

(2) 1 Verträge, welche die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen, bedürfen der Zustimmung oder der Mitwirkung der jeweils für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes **oder der Annahme durch Volksabstimmung, wenn mindestens eineinhalb Millionen Abstimmungsberechtigte oder ein Drittel der Mitglieder des Bundestages eine solche Abstimmung verlangen.**¹⁵ 2 Für Verwaltungsabkommen gelten die Vorschriften über die Bundesverwaltung entsprechend.

Art 60a¹⁶

(1) **Der Bundespräsident kann zu Beschlüssen der Bundesregierung einen Volksentscheid herbeiführen.**

(2) **Wird ein Beschluß von zwei Dritteln der an der Abstimmung beteiligten Staatsbürger abgelehnt, findet binnen eines Monats im Bundestag eine Neuwahl des Bundeskanzlers statt.**

Art 68

(1) 1Findet ein Antrag des Bundeskanzlers, ihm das Vertrauen auszusprechen, nicht die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages, so kann der Bundespräsident auf Vorschlag des Bundeskanzlers binnen einundzwanzig Tagen den Bundestag auflösen. 2Das Recht zur Auflösung erlischt, sobald der Bundestag mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen anderen Bundeskanzler wählt.

(2) Zwischen dem Antrage und der Abstimmung müssen achtundvierzig Stunden liegen.

(3) Der Bundestag ist ferner aufzulösen, wenn ein darauf gerichtetes Volksbegehren zustande kommt und in einem Volksentscheid zwei Drittel der an der Abstimmung beteiligten Staatsbürger zustimmt.¹⁷

Art 72

(1) Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat.

(2) Auf den Gebieten des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 4, 7, 11, 13, 15, 19a, 20, 22, 25 und 26 hat der Bund das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht.

(3) 1Hat der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht, können die Länder durch Gesetz hiervon abweichende Regelungen treffen über:

1. das Jagdwesen (ohne das Recht der Jagdscheine);
2. den Naturschutz und die Landschaftspflege (ohne die allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes, das Recht des Artenschutzes oder des Meeresnaturschutzes);
3. die Bodenverteilung;
4. die Raumordnung;
5. den Wasserhaushalt (ohne stoff- oder anlagenbezogene Regelungen);
6. die Hochschulzulassung und die Hochschulabschlüsse.

2Bundesgesetze auf diesen Gebieten treten frühestens sechs Monate nach ihrer Verkündung in Kraft, soweit nicht mit Zustimmung des Bundesrates anderes bestimmt ist. 3Auf den Gebieten des Satzes 1 geht im Verhältnis von Bundes- und Landesrecht das jeweils spätere Gesetz vor.

(4) Die Länder können auf den Gebieten des Art 74 Abs. 1 GG bei einem das Erfordernis bundesgesetzlicher Regelung im Sinne des Art. 72 Abs. 2 überwiegenden besonderen regionalen Bedürfnis oder zur Erprobung neuer Konzepte für die Dauer von bis zu fünf Jahren von Bundesrecht abweichende und diesem vorgehende gesetzliche Regelungen treffen, wenn nicht Bundestag [und Bundesrat] innerhalb von drei Monaten nach Zuleitung des Gesetzesbeschlusses des Landtages Einspruch erheben.¹⁸

Art 73

(1) Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über:

1. die auswärtigen Angelegenheiten sowie die Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung;
2. die Staatsangehörigkeit im Bunde;
- 3.

- 4. die Freizügigkeit, das Paßwesen, das Melde- und Ausweiswesen, die Ein- und Auswanderung und die Auslieferung;
- 5. das Währungs-, Geld- und Münzwesen, Maße und Gewichte sowie die Zeitbestimmung;
- 5a. die Einheit des Zoll- und Handelsgebietes, die Handels- und Schiffahrtsverträge, die Freizügigkeit des Warenverkehrs und den Waren- und Zahlungsverkehr mit dem Auslande einschließlich des Zoll- und Grenzschutzes;
- 6. den Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung ins Ausland;
- 6a. den Luftverkehr;
- 7. den Verkehr von Eisenbahnen, die ganz oder mehrheitlich im Eigentum des Bundes stehen (Eisenbahnen des Bundes), den Bau, die Unterhaltung und das Betreiben von Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes sowie die Erhebung von Entgelten für die Benutzung dieser Schienenwege;
- 7a. das Postwesen und die Telekommunikation;
- 7a. die Informationstechnik öffentlicher Stellen des Bundes und der Länder¹⁹;**
- 8. die Rechtsverhältnisse der im Dienste des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechtes stehenden Personen;
- 9. den gewerblichen Rechtsschutz, das Urheberrecht und das Verlagsrecht;
- 9a. die Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalpolizeiamt in Fällen, in denen eine länderübergreifende Gefahr vorliegt, die Zuständigkeit einer Landespolizeibehörde nicht erkennbar ist oder die oberste Landesbehörde um eine Übernahme ersucht;
- 10. die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder
 - a) in der Kriminalpolizei,
 - b) zum Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes oder eines Landes (Verfassungsschutz) und
 - c) zum Schutze gegen Bestrebungen im Bundesgebiet, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
 sowie die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes und die internationale Verbrechensbekämpfung;
- 11. die Statistik für Bundeszwecke;
- 12. das Waffen- und das Sprengstoffrecht;
- 13.

die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen und die Fürsorge für die ehemaligen Kriegsgefangenen;

14.

die Erzeugung und Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken, die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, die diesen Zwecken dienen, den Schutz gegen Gefahren, die bei Freiwerden von Kernenergie oder durch ionisierende Strahlen entstehen, und die Beseitigung radioaktiver Stoffe.

(2) Gesetze nach Absatz 1 Nr. 9a bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

Art 76

(1) Gesetzesvorlagen werden beim Bundestage durch die Bundesregierung, aus der Mitte des Bundestages, durch den Bundesrat **oder durch Volksinitiative nach Artikel 82a Abs. 1**²⁰ eingebracht.

(2) 1Vorlagen der Bundesregierung sind zunächst dem Bundesrat zuzuleiten. 2Der Bundesrat ist berechtigt, innerhalb von sechs Wochen zu diesen Vorlagen Stellung zu nehmen.

3Verlangt er aus wichtigem Grunde, insbesondere mit Rücksicht auf den Umfang einer Vorlage, eine Fristverlängerung, so beträgt die Frist neun Wochen. 4Die Bundesregierung kann eine Vorlage, die sie bei der Zuleitung an den Bundesrat ausnahmsweise als besonders eilbedürftig bezeichnet hat, nach drei Wochen oder, wenn der Bundesrat ein Verlangen nach Satz 3 geäußert hat, nach sechs Wochen dem Bundestag zuleiten, auch wenn die Stellungnahme des Bundesrates noch nicht bei ihr eingegangen ist; sie hat die Stellungnahme des Bundesrates unverzüglich nach Eingang dem Bundestag nachzureichen. 5Bei Vorlagen zur Änderung dieses Grundgesetzes und zur Übertragung von Hoheitsrechten nach Artikel 23 oder Artikel 24 beträgt die Frist zur Stellungnahme neun Wochen; Satz 4 findet keine Anwendung.

(3) 1Vorlagen des Bundesrates sind dem Bundestag durch die Bundesregierung innerhalb von sechs Wochen zuzuleiten. 2Sie soll hierbei ihre Auffassung darlegen. 3Verlangt sie aus wichtigem Grunde, insbesondere mit Rücksicht auf den Umfang einer Vorlage, eine Fristverlängerung, so beträgt die Frist neun Wochen. 4Wenn der Bundesrat eine Vorlage ausnahmsweise als besonders eilbedürftig bezeichnet hat, beträgt die Frist drei Wochen oder, wenn die Bundesregierung ein Verlangen nach Satz 3 geäußert hat, sechs Wochen. 5Bei Vorlagen zur Änderung dieses Grundgesetzes und zur Übertragung von Hoheitsrechten nach Artikel 23 oder Artikel 24 beträgt die Frist neun Wochen; Satz 4 findet keine Anwendung. 6Der Bundestag hat über die Vorlagen in angemessener Frist zu beraten und Beschluß zu fassen.

Art 76a²¹

(1) Volksbegehren können darauf gerichtet sein, Gesetze zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben. Dem Volksbegehren muß ein ausgearbeiteter und mit Gründen versehener Gesetzentwurf zugrundeliegen. Es ist mit Hilfe des Bundes einzuleiten, wenn ein Zweihundertstel aller stimmberechtigten Staatsbürger es beantragt. Das Volksbegehren ist zustandegekommen, wenn es von einem Zehntel aller stimmberechtigten Staatsbürger unterstützt wird.

(2) Die Bundeshilfe erfolgt für jeden Gegenstand nur einmal jährlich.

(3) Über Zulässigkeit und Ausgestaltung von Volksbegehren sowie ihre Übereinstimmung mit der Verfassung befindet das Bundesverfassungsgericht innerhalb eines Monats nach berechtigter Beantragung der Bundeshilfe.

(4) Ein zustandegekommenes Volksbegehren legt der Bundespräsident unverzüglich dem Bundestag vor.

(5) Entspricht der Bundestag binnen dreier Monate dem Volksbegehren durch Beschluß des vorgelegten Gesetzes nicht, ordnet der Bundespräsident einen Volksentscheid an, der innerhalb weiterer drei Monate stattfindet.

(6) Der dem Volk zur Entscheidung vorgelegte Gesetzentwurf ist mit einer Stellungnahme der Bundesregierung zu begleiten, die sowohl die Begründung der Antragsteller als auch die Auffassung der Bundesregierung über den Gegenstand darlegt. Der Bundestag kann einen eigenen Gesetzentwurf dem Volk zur Entscheidung mit vorlegen.

(7) Die Abstimmung ist allgemein, frei, gleich und geheim.

(8) Das Gesetz ist durch Volksentscheid beschlossen, wenn ihm die Hälfte der an der Abstimmung beteiligten Staatsbürger zustimmt.

(9) Über den Haushaltsplan, über Abgabengesetze und Besoldungsordnungen kann nur der Bundespräsident einen Volksentscheid veranlassen.

Art 77

(1) 1Die Bundesgesetze werden vom Bundestage **oder durch Volksabstimmung**²² beschlossen. 2Sie sind nach ihrer Annahme durch den Präsidenten des Bundestages unverzüglich dem Bundesrate zuzuleiten.

(2) 1Der Bundesrat kann binnen drei Wochen nach Eingang des Gesetzesbeschlusses verlangen, daß ein aus Mitgliedern des Bundestages und des Bundesrates für die gemeinsame Beratung von Vorlagen gebildeter Ausschuß einberufen wird. 2Die Zusammensetzung und das Verfahren dieses Ausschusses regelt eine Geschäftsordnung, die vom Bundestag beschlossen wird und der Zustimmung des Bundesrates bedarf. 3Die in diesen Ausschuß entsandten Mitglieder des Bundesrates sind nicht an Weisungen gebunden. 4Ist zu einem Gesetze die Zustimmung des Bundesrates erforderlich, so können auch der Bundestag und die Bundesregierung die Einberufung verlangen. 5Schlägt der Ausschuß eine Änderung des Gesetzesbeschlusses vor, so hat der Bundestag erneut Beschluß zu fassen.

(2a) Soweit zu einem Gesetz die Zustimmung des Bundesrates erforderlich ist, hat der Bundesrat, wenn ein Verlangen nach Absatz 2 Satz 1 nicht gestellt oder das Vermittlungsverfahren ohne einen Vorschlag zur Änderung des Gesetzesbeschlusses beendet ist, in angemessener Frist über die Zustimmung Beschluß zu fassen.

(3) 1Soweit zu einem Gesetze die Zustimmung des Bundesrates nicht erforderlich ist, kann der Bundesrat, wenn das Verfahren nach Absatz 2 beendet ist, gegen ein vom Bundestage beschlossenes Gesetz binnen zwei Wochen Einspruch einlegen. 2Die Einspruchsfrist beginnt im Falle des Absatzes 2 letzter Satz mit dem Eingange des vom Bundestage erneut gefaßten Beschlusses, in allen anderen Fällen mit dem Eingange der Mitteilung des Vorsitzenden des in Absatz 2 vorgesehenen Ausschusses, daß das Verfahren vor dem Ausschusse abgeschlossen ist.

(4) 1Wird der Einspruch mit der Mehrheit der Stimmen des Bundesrates beschlossen, so kann er durch Beschluß der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages zurückgewiesen werden. 2Hat der Bundesrat den Einspruch mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner Stimmen beschlossen, so bedarf die Zurückweisung durch den Bundestag einer Mehrheit von zwei Dritteln, mindestens der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages.

Art 78

(1) Ein vom Bundestage beschlossenes Gesetz kommt zustande, wenn der Bundesrat zustimmt, den Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 nicht stellt, innerhalb der Frist des Artikels 77 Abs. 3 keinen Einspruch einlegt oder ihn zurücknimmt oder wenn der Einspruch vom Bundestage überstimmt wird.

(2) Ein im Bundestag und Bundesrat zustande gekommenes Gesetz ist vor seiner Verkündung zum Volksentscheid zu bringen, wenn es der Bundespräsident binnen eines Monats bestimmt.²³

Art 79²⁴

(1) **Die Verfassung** kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das den Wortlaut **der Verfassung** ausdrücklich ändert oder ergänzt. Bei völkerrechtlichen Verträgen, die eine

Friedensregelung, die Vorbereitung einer Friedensregelung oder den Abbau einer besatzungsrechtlichen Ordnung zum Gegenstand haben oder der Verteidigung der Bundesrepublik zu dienen bestimmt sind, genügt zur Klarstellung, daß die Bestimmungen **der Verfassung** dem Abschluß und dem Inkraftsetzen der Verträge nicht entgegenstehen, eine Ergänzung des Wortlautes **der Verfassung**, die sich auf diese Klarstellung beschränkt.

(2) Über ein solches Gesetz findet ein Volksentscheid statt, nachdem ein darauf gerichtetes Volksbegehren zustande gekommen ist oder wenn dem Gesetz die Hälfte der Mitglieder des Bundestages und die Hälfte der Mitglieder des Bundesrates zugestimmt haben.

(3) Das Gesetz ist zustande gekommen, wenn ihm zwei Drittel der an der Abstimmung beteiligten Staatsbürger zugestimmt haben.

(4) Eine Änderung der Verfassung, die die Grundsätze des Artikels 25 einschränkt, ist unzulässig.

Art 82a ²⁵

(1) Einhunderttausend Stimmberechtigte haben das Recht, den Bundestag mit bestimmten Gegenständen der politischen Willensbildung zu befassen. Dem Volksantrag kann auch eine Gesetzesvorlage zugrunde liegen, die den Erlaß, die Aufhebung oder die Änderung eines Bundesgesetzes zum Ziel hat. Die antragstellende Initiative hat das Recht auf Anhörung.

(2) Stimmt der Bundestag der Gesetzesvorlage innerhalb einer Frist von sechs Monaten nicht zu, kann die Initiative innerhalb von zwei Jahren nach Abschluß des parlamentarischen Antragsverfahrens beim Deutschen Bundestag die Durchführung eines Volksbegehrens beantragen. Das Volksbegehren ist erfolgreich, wenn ihm mindestens eineinhalb Millionen Stimmberechtigte binnen drei Monaten zugestimmt haben. Hat ein erfolgreiches Volksbegehren die Änderung eines nach den Vorschriften dieses Grundgesetzes zustande gekommenen aber noch nicht vom Bundespräsidenten ausgefertigten Gesetzes zum Gegenstand, findet die Volksabstimmung statt; ein Antragsverfahren nach Absatz 1 ist nicht erforderlich.

(3) Die Volksabstimmung findet frühestens drei Monate, spätestens fünfzehn Monate nach dem erfolgreichen Abschluß des Volksbegehrens statt, es sei denn, das zuvor begehrte Gesetz kommt auf parlamentarischem Wege zustande oder das Volksbegehren wird zurückgezogen. Der Bundestag kann dem Volk einen eigenen Gesetzentwurf zur Abstimmung mit vorlegen.

(4) Bei der Volksabstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei mehr als zwei konkurrierenden Vorlagen wird den Stimmberechtigten jede Vorlage gesondert zur jeweiligen Annahme oder Ablehnung vorgelegt. Finden mehrere Vorlagen eine Mehrheit der Abstimmenden, so ist die Vorlage mit den meisten Präferenzstimmen angenommen. Stimmberechtigt ist, wer das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzt.

(5) Der Bundestag unterrichtet die einzelnen Stimmberechtigten vor der Volksabstimmung durch eine besondere Bekanntmachung über die Abstimmungsvorlage und in jeweils gleichem Umfang über die Stellungnahme des Bundestages und des Bundesrates. Die antragstellende Initiative hat ein Recht auf Gegenäußerung in angemessenem Umfang.

(6) Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Art. 91c²⁶

(1) Bund und Länder wirken bei der Planung, Einrichtung und dem Betrieb der für die Aufgabenerfüllung benötigten informationstechnischen Systeme zusammen.

(2) Zur Gewährleistung einer [sicheren] elektronischen Kommunikation zwischen Bund und Ländern kann der Bund ein informationstechnisches Netz für eine gemeinsame Nutzung durch Bund und Länder betreiben.

(3) Bund und Länder legen die für die Kommunikation zwischen ihren informationstechnischen Systemen notwendigen Standards fest.

(4) Das Nähere, auch zur gemeinsamen Finanzierung durch Bund und Länder, regelt ein Bundesgesetz [, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf].

Art 91d²⁷

(1) Bund und Länder wirken bei der Planung, Einrichtung und dem Betrieb der für die Aufgabenerfüllung benötigten informationstechnischen Systeme zusammen.

(2) Zur Gewährleistung einer [sicheren] elektronischen Kommunikation zwischen Bund und Ländern kann der Bund ein informationstechnisches Netz für eine gemeinsame Nutzung durch Bund und Länder betreiben.

(3) Bund und Länder legen die für die Kommunikation zwischen ihren informationstechnischen Systemen notwendigen Standards fest.

(4) Das Nähere, auch zur gemeinsamen Finanzierung durch Bund und Länder, regelt ein Bundesgesetz [, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf].

Art. 91e²⁸

Bund und Länder sollen zur Feststellung und Förderung der Leistungsfähigkeit ihrer Verwaltungen Vergleichsstudien durchführen und die Ergebnisse veröffentlichen.

Art 109²⁹

(1) Bund und Länder sind in ihrer Haushaltswirtschaft selbständig, **selbstverantwortlich und voneinander unabhängig.**

(2) gestrichen³⁰

(3) gestrichen

(4) 1Zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts können durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Vorschriften über

1.

Höchstbeträge, Bedingungen und Zeitfolge der Aufnahme von Krediten durch Gebietskörperschaften und Zweckverbände und

2.

eine Verpflichtung von Bund und Ländern, unverzinsliche Guthaben bei der Deutschen Bundesbank zu unterhalten (Konjunkturausgleichsrücklagen), erlassen werden. 2Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen können nur der Bundesregierung erteilt werden. 3Die Rechtsverordnungen bedürfen der Zustimmung des Bundesrates. 4Sie sind aufzuheben, soweit der Bundestag es verlangt; das Nähere bestimmt das Bundesgesetz.

(5) 1Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft auf Grund des Artikels 104 des Vertrags zur Gründung der Europäischen

Gemeinschaft zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin sind von Bund und Ländern gemeinsam zu erfüllen. 2Sanktionsmaßnahmen der Europäischen Gemeinschaft tragen Bund und Länder im Verhältnis 65 zu 35. 3Die Ländergesamtheit trägt solidarisch 35 vom Hundert der auf die Länder entfallenden Lasten entsprechend ihrer Einwohnerzahl; 65 vom Hundert der auf die Länder entfallenden Lasten tragen die Länder entsprechend ihrem Verursachungsbeitrag. 4Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Art 115³¹

(1) Die Aufnahme von Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Rechnungsjahren führen können, bedürfen einer der Höhe nach bestimmten oder bestimmaren Ermächtigung durch Bundesgesetz. Die Einnahmen aus Krediten dürfen die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen nicht überschreiten. **Überschreitungen des eingebrachten Haushalts sind abzutragen. Die Fristen werden in einem Bundesgesetz geregelt.**

(2) Für Sondervermögen des Bundes können durch Bundesgesetz Ausnahmen von Absatz 1 zugelassen werden.

Art 144³²

Diese Verfassung bedarf in einem Volksentscheid der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Abstimmung beteiligten Staatsbürger. Billigung oder Ablehnung der neuen Verfassung obliegen allein dem Volk. Mitgliedern des Bundestages oder Bundesrates kann die Entscheidung schon wegen der Gefahr der Befangenheit nicht überlassen werden, denn immerhin könnten ihnen gewisse Änderungen zum Nachteil gereichen.

Art 146³³

(1) Diese Verfassung verliert fünfzig Jahre nach ihrem Inkrafttreten ihre Gültigkeit.

(2) Vor Ablauf von fünfundvierzig Jahren nach ihrem Inkrafttreten ist mit der Ausarbeitung einer neuen Verfassung zu beginnen, in der vom Volk als Souverän ausgegangen wird und die die unmittelbare Mitwirkung des Volkes am Gesetzgebungsverfahren in gleichen, freien und geheimen Abstimmungen vorsieht.

Anmerkungen:

¹ Diskussion: [Querdenkerforum - Ist die aktuelle Präambel des Grundgesetzes verfassungsgemäß?](#)

Präambel des Grundgesetzes bisher: Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben.

Die Deutschen in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen haben in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands vollendet. Damit gilt dieses Grundgesetz für das gesamte Deutsche Volk.

² neu

Diskussion: [Querdenkerforum - Freiheit der Person](#)

³ neu

Diskussion: [Querdenkerforum - Sollte die Religionsausübung wirklich unbegrenzt gewährleistet werden?](#)

⁴ Diskussion: [Querdenkerforum - Ist es noch zeitgemäß, dass in Art. 6 Abs. 1 GG die Ehe geschützt wird?](#)

bisher: (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

⁵ bisher: unehelichen

⁶ neu

Diskussion: [Querdenkerforum - Gemeinwohlorientierung statt Parasitismus](#)

⁷ Begründung: [Fraktionsübergreifende Initiative zur institutionellen Verankerung von Generationengerechtigkeit im Grundgesetz](#)

Diskussion: [Querdenkerforum - Artikel 20b DV - Generationengerechtigkeit](#)

⁸ Begründung: <http://dip.bundestag.de/btd/13/047/1304730.asc>

Diskussion: [Querdenkerforum - Rechte des Staatsbürgers](#)

bisher: (5) Das Recht des öffentlichen Dienstes ist unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln.

⁹ Quelle: [Zusammenarbeit von Bund und Ländern](#)

¹⁰ Quelle: [Zusammenarbeit von Bund und Ländern](#)

¹¹ Quelle: **Demokratiereform – Anstöße zu einer ordnungspolitischen Diskussion**, Unternehmerinstitut (UNI) e.V., Berlin, Bonn 1995, Seite 90

Diskussion: [Querdenkerforum - Dein Wille geschehe - Wählen wie ein mündiger Bürger](#)

bisher: 2Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

¹² Quelle: **Demokratiereform – Anstöße zu einer ordnungspolitischen Diskussion**, [Unternehmerinstitut \(UNI\) e.V., Berlin, Bonn 1995](#), Seite 90

Diskussion: [Querdenkerforum - Wahl, Amtszeit, Absetzung des Bundespräsidenten](#)

bisher: (1) 1Der Bundespräsident wird ohne Aussprache von der Bundesversammlung gewählt. 2Wählbar ist jeder Deutsche, der das Wahlrecht zum Bundestage besitzt und das vierzigste Lebensjahr vollendet hat.

(2) 1Das Amt des Bundespräsidenten dauert fünf Jahre. 2Anschließende Wiederwahl ist nur einmal zulässig.

(3) Die Bundesversammlung besteht aus den Mitgliedern des Bundestages und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern, die von den Volksvertretungen der Länder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden.

(4) 1Die Bundesversammlung tritt spätestens dreißig Tage vor Ablauf der Amtszeit des Bundespräsidenten, bei vorzeitiger Beendigung spätestens dreißig Tage nach diesem Zeitpunkt zusammen. 2Sie wird von dem Präsidenten des Bundestages einberufen.

(5) Nach Ablauf der Wahlperiode beginnt die Frist des Absatzes 4 Satz 1 mit dem ersten Zusammentritt des Bundestages.

(6) 1Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Bundesversammlung erhält. 2Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen von keinem Bewerber erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(7) Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

¹³ neu

Quelle: **Demokratiereform – Anstöße zu einer ordnungspolitischen Diskussion**, [Unternehmerinstitut \(UNI\) e.V., Berlin, Bonn 1995](#), Seite 91

Diskussion: [Querdenkerforum - Unvereinbarkeit mit anderen Ämtern](#)

¹⁴ neu

Quelle: **Demokratiereform – Anstöße zu einer ordnungspolitischen Diskussion**, [Unternehmerinstitut \(UNI\) e.V., Berlin, Bonn 1995](#), Seite 91

Diskussion: [Querdenkerforum - Gegenzeichnung](#)

¹⁵ neu

Dieser Wortlaut entspricht dem Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Volksantrag, Volksbegehren und Volksabstimmung im Grundgesetz, eingebracht durch die Abgeordneten Gerald Häfner, Joseph Fischer (Frankfurt) Kerstin Müller (Köln) und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Quelle: [Bundestagsdrucksache 13/10261 vom 24.03.1998](#)

Diskussion: [Querdenkerforum - Völkerrechtliche Vertretung](#)

¹⁶ neu

Quelle: **Demokratiereform – Anstöße zu einer ordnungspolitischen Diskussion**, [Unternehmerinstitut \(UNI\) e.V., Berlin, Bonn 1995](#), Seite 92

Diskussion: [Querdenkerforum - Kontrollrecht](#)

¹⁷ neu

Quelle: **Demokratiereform – Anstöße zu einer ordnungspolitischen Diskussion**, [Unternehmerinstitut \(UNI\) e.V., Berlin, Bonn 1995](#), Seite 90

Diskussion: [Querdenkerforum - Vertrauensantrag, Auflösung des Bundestages](#)

¹⁸ Quelle: [Oliver Schenk, Abteilungsleiter in der Sächsischen Staatskanzlei in "Abweichung von Bundesgesetzen", Referat am 30. April 2008](#)

bisher: (4) Durch Bundesgesetz kann bestimmt werden, daß eine bundesgesetzliche Regelung, für die eine Erforderlichkeit im Sinne des Absatzes 2 nicht mehr besteht, durch Landesrecht ersetzt werden kann.

Diskussion: [Querdenkerforum - Abweichung von Bundesgesetzen](#)

¹⁹ Quelle: [Bund-Länder-Zusammenarbeit](#)

Diskussion: [Querdenkerforum - Bund-Länder-Zusammenarbeit](#)

²⁰ Quelle: [Bundestagsdrucksache 13/10261 vom 24.03.1998](#)

Diskussion: [Querdenkerforum - Einbringung von Gesetzesvorlagen](#)

bisher (1) Gesetzesvorlagen werden beim Bundestage durch die Bundesregierung, aus der Mitte des Bundestages oder durch den Bundesrat eingebracht.

²¹ neu

Quelle: **Demokratiereform – Anstöße zu einer ordnungspolitischen Diskussion**, [Unternehmerinstitut \(UNI\) e.V., Berlin, Bonn 1995](#), Seite 92

Diskussion: [Querdenkerforum - Volksbegehren, Volksentscheid - \(UNI\)](#)

²² neu

Quelle: [Bundestagsdrucksache 13/10261 vom 24.03.1998](#)

Diskussion: [Querdenkerforum - Gesetzgebungsverfahren](#)

²³ Quelle: **Demokratiereform – Anstöße zu einer ordnungspolitischen Diskussion**, [Unternehmerinstitut \(UNI\) e.V., Berlin, Bonn 1995](#), Seite 93

Diskussion: [Querdenkerforum - Zustandekommen von Gesetzen - \(UNI\)](#)

²⁴ Quelle: **Demokratiereform – Anstöße zu einer ordnungspolitischen Diskussion**, [Unternehmerinstitut \(UNI\) e.V., Berlin, Bonn 1995](#), Seite 94

Diskussion: [Querdenkerforum - Änderung der Verfassung - \(UNI\)](#)

bisher (1) 1Das Grundgesetz kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das den Wortlaut des Grundgesetzes ausdrücklich ändert oder ergänzt. 2Bei völkerrechtlichen Verträgen, die eine Friedensregelung, die Vorbereitung einer Friedensregelung oder den Abbau einer besatzungsrechtlichen Ordnung zum Gegenstand haben oder der Verteidigung der Bundesrepublik zu dienen bestimmt sind, genügt zur Klarstellung, daß die Bestimmungen des

Grundgesetzes dem Abschluß und dem Inkraftsetzen der Verträge nicht entgegenstehen, eine Ergänzung des Wortlautes des Grundgesetzes, die sich auf diese Klarstellung beschränkt.

(2) Ein solches Gesetz bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates.

(3) Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.

²⁵ neu

Quelle: [Bundestagsdrucksache 13/10261 vom 24.03.1998](#)

Diskussion: [Querdenkerforum - Volksantrag, Volksbegehren, Volksabstimmung](#)

²⁶ neu

Quelle: [Ausgestaltung der Zusammenarbeit durch Bundesgesetz mit Zustimmung Bundesrat](#)

Diskussion: [Ausgestaltung der Zusammenarbeit durch Bundesgesetz](#)

²⁷ neu

Quelle: [Planung, Einrichtung und Betrieb von informationstechnischen Systemen](#)

Diskussion: [Planung, Einrichtung und Betrieb von informationstechnischen Systemen](#)

²⁸ neu

Quelle: [Einrichtung einer Benchmarking-Agentur](#)

Diskussion: [Einrichtung einer Benchmarking-Agentur](#)

²⁹ Die Änderungsvorschläge in Artikel 109 gehen auf eine Anregung von Herrn Prof. Dr. Charles Beat Blankart, Humboldt-Universität zu Berlin, zurück.

Diskussion: [Artikel 109 DV - Haushaltstrennung](#)

³⁰ Begründung: [Fraktionsübergreifende Initiative zur institutionellen Verankerung von Generationengerechtigkeit im Grundgesetz](#)

Diskussion: [Querdenkerforum - Artikel 20b DV - Generationengerechtigkeit](#)

³¹

Diskussion: [Artikel 115 DV - Staatsverschuldung](#)

³² Quelle: [Demokratiereform – Anstöße zu einer ordnungspolitischen Diskussion, Unternehmerinstitut \(UNI\) e.V., Berlin, Bonn 1995, Seite 94](#)

Diskussion: [Querdenkerforum - Ratifizierung der Verfassung](#)

bisher: (1) Dieses Grundgesetz bedarf der Annahme durch die Volksvertretungen in zwei Dritteln der deutschen Länder, in denen es zunächst gelten soll.

(2) Soweit die Anwendung dieses Grundgesetzes in einem der in Artikel 23 aufgeführten Länder oder in einem Teile eines dieser Länder Beschränkungen unterliegt, hat das Land oder der Teil des Landes das Recht, gemäß Artikel 38 Vertreter in den Bundestag und gemäß Artikel 50 Vertreter in den Bundesrat zu entsenden.

³³ Quelle: **Demokratiereform – Anstöße zu einer ordnungspolitischen Diskussion**, [Unternehmerinstitut \(UNI\) e.V., Berlin, Bonn 1995](#), Seite 95

Diskussion: [Querdenkerforum - Geltungsdauer](#)

bisher: Dieses Grundgesetz, das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk gilt, verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.

Quelle: [Verfassung der Bundesrepublik Deutschland - Entwurf der Verfassungswerkstatt](#)

Diskussion: [Querdenkerforum](#)